



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

# **Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung**

## ***IMPRESSUM***

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)  
Referat E I 1 „Grundsatzangelegenheiten und ökonomische Fragen  
der Energiewende“, 11055 Berlin  
E-Mail: [service@bmu.bund.de](mailto:service@bmu.bund.de),  
Internet: [www.bmu.de](http://www.bmu.de), [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de)

fachliche Bearbeitung: Dipl.-Kffr., Dipl.-Verw. (FH) Kathleen Jennrich, BMU; Dipl.-Kaufmann (FH) Stefan  
Schönfelder, Dipl.-Betriebswirt (FH) Rainer Schneider, Bundesamt für Wirtschaft  
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Stand: 26. Februar 2013

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Überblick .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Systematik der Besonderen Ausgleichsregelung .....</b>	<b>3</b>
2.1    Verfahrensablauf .....	3
2.2    Voraussetzungen der Inanspruchnahme .....	4
2.3    Internationaler Wettbewerb.....	8
<b>3. Ergebnisse für 2012 und Ausblick auf 2013.....</b>	<b>9</b>
3.1    Anträge auf Privilegierung .....	9
3.2    Privilegierte Strommenge .....	10
<b>4. Struktur der antragstellenden Unternehmen .....</b>	<b>12</b>
4.1    Branchenverteilung.....	12
4.2    Verteilung auf Landesebene.....	13
4.3    Energiezertifizierungen .....	14
4.4    Beschäftigte .....	15
<b>5. Verteilungswirkung.....</b>	<b>16</b>

## **1. Überblick**

Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dient dazu, die durch die EEG-Umlage entstehende Belastung der Stromkosten stromintensiver **Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie von Unternehmen, die Schienenbahnen** betreiben, zu begrenzen. Ziel ist, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen – bei Schienenbahnen die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsmitteln – und damit die Arbeitsplätze in diesen Unternehmen zu erhalten.

Diese Vermeidung einer Belastung stromintensiver Unternehmen führt zu einer entsprechend höheren EEG-Umlage für private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie diejenigen industriellen Stromabnehmer, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren.

Die vorliegenden Hintergrundinformationen zur BesAR sollen dazu dienen, das Verfahren zu erläutern und einen Überblick über die Struktur der begünstigten Unternehmen sowie die durch die BesAR ausgelösten Verteilungswirkungen im Rahmen des EEG-Umlagemechanismus zu geben.

## **2. Systematik der Besonderen Ausgleichsregelung**

Kapitel 2 skizziert den Verfahrensablauf und die zur Inanspruchnahme der BesAR zu erfüllenden Kriterien.

### **2.1 Verfahrensablauf**

Die Begrenzung der EEG-Umlage für eine Strommenge im Rahmen der BesAR erfolgt auf Antrag des Unternehmens beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA; Sitz Eschborn). Dafür muss das Unternehmen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (hierzu im Einzelnen unter 2.2).

Begrenzungsbescheide werden basierend auf dem Antrag eines Unternehmens bzw. eines selbstständigen Unternehmensteils für die jeweils beantragten Stromabnahmestellen erteilt. Das BAFA hat hierzu bis Ende Februar 2013 individuelle Bescheide erlassen, die für das Kalenderjahr 2013 gelten.<sup>1</sup> Das BAFA unterliegt dabei der Fachaufsicht des BMU. Das Ausmaß der Begrenzung hängt neben der Stromintensität eines Unternehmens oder eines selbstständigen Unternehmensteils auch von der an der jeweiligen Abnahmestelle bezogenen Strommenge ab.

Die sogenannte „privilegierte Strommenge“ nach §§ 40 ff. EEG ist der in den jeweiligen Anträgen nachgewiesene Stromverbrauch der begünstigten Stromabnahmestelle des Unternehmens im Voraussetzungsjahr. Dies bedeutet konkret: Ein Unternehmen, das 2013 von der BesAR profitieren möchte, muss bis spätestens Mitte 2012 einen Antrag stellen. Dieser Antrag beruht auf den Daten seines letzten Jahresabschlusses, also in der Regel des Geschäftsjahres 2011. Das BAFA prüft den Antrag und erlässt bis Ende 2012 einen Bescheid, in dem entweder die Begrenzung der Umlage festgelegt oder der Antrag abgelehnt wird. Die Begrenzung der EEG-Umlage gilt dann für den gesamten Strom, den das Unternehmen 2013 an den durch die BesAR begünstigten Abnahmestellen bezieht. Diese Strommengen können, abhängig z.B. von der Konjunktur, höher oder ggf. auch niedriger liegen als die ursprünglich im Bescheidverfahren privilegierten Strommengen.

---

<sup>1</sup> Die Liste der privilegierten Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile ist unter [http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere\\_ausgleichsregelung\\_eeg/publikationen/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/index.html) verfügbar.

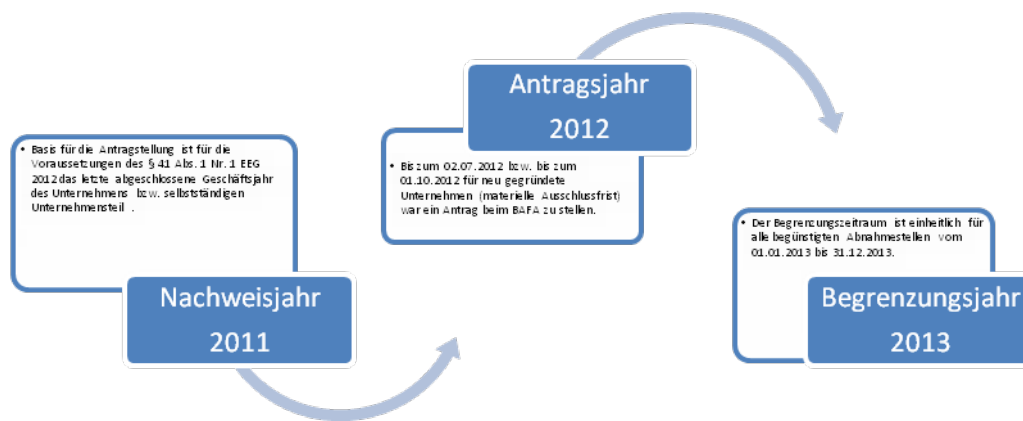


Abbildung 1 verdeutlicht diesen Zusammenhang beispielhaft für das Begrenzungsjahr 2013.

### Abbildung 1: Grundsystematik der BesAR

## 2.2 Voraussetzungen der Inanspruchnahme

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der BesAR ab dem Bewilligungsjahr 2013 ist für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dass ihr Stromverbrauch an den beantragten Stromabnahmestellen mindestens 1 Gigawattstunde (GWh) pro Jahr beträgt, es die EEG-Umlage im Vorjahr anteilig entrichtet hat und die Stromkosten des Unternehmens (bzw. eines selbstständigen Unternehmensteils) einen Anteil von mindestens 14% an der Bruttowertschöpfung ausmachen, es also stromintensiv ist. Ist jedoch beispielsweise ein Chemieunternehmen nicht als ganzes stromintensiv, so kann das Unternehmen ggf. für einzelne Teilbereiche die BesAR in Anspruch nehmen, z. B. für seine stromintensive Kunststoffproduktion. Dies gilt aber nur, wenn die Kunststoffproduktion innerhalb des Unternehmens in einem selbstständigen Unternehmensteil erfolgt und die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen für diesen Teil des Unternehmens erfüllt werden. Schließlich muss das antragstellende Unternehmen nachweisen, dass es durch geeignete Maßnahmen seinen **Energieverbrauch** einschließlich vorhandener **Minderungs-**

**potenziale erhoben und bewertet** hat. Hiermit werden Anreize gesetzt, die vorhandenen Energieverbrauchsreduzierungsmaßnahmen auch tatsächlich zu nutzen. Damit trägt die BesAR zu einem effizienten und sparsamen Umgang mit Energie bei.<sup>2</sup>

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird die EEG-Umlage auf Antrag begrenzt, wobei das Ausmaß der Begrenzung vor allem vom Stromverbrauch abhängt.

Seit Ihrer erstmaligen Aufnahme in das EEG im Jahr 2003 wurde die BesAR mehrfach überarbeitet und in ihrem Anwendungsbereich zum Teil deutlich erweitert. Mit Inkrafttreten des EEG 2009 zum 1.1.2009 wurden die bis dahin in § 16 EEG verankerten Bestimmungen der besseren Verständlichkeit halber in einen eigenen Abschnitt des Gesetzes überführt (§§ 40 bis 44). Die im Sommer 2011 beschlossene Neufassung des EEG zum 1.1.2012 enthält erneut deutliche Anpassungen der BesAR. Diese kommen allerdings erst 2013 zum Tragen, da das Bescheidverfahren für 2012 noch nach dem EEG 2009 durchgeführt werden musste. Mit dem EEG 2012 wurde die BesAR in dreifacher Hinsicht weiterentwickelt:

1. Durch eine **Anpassung der grundlegenden Berechnungsmethodik** wurden wettbewerbsverzerrende Sprungstellen bei den Schwellenwerten beseitigt. Bislang hatten Unternehmen, die weniger als 10 GWh (Einstiegsschwelle für die Teilbegünstigung) oder weniger als 100 GWh (Einstiegsschwelle für die volle Privilegierung auf 0,05 ct/kWh) Strom pro Jahr bezogen, gegenüber voll privilegierten Wettbewerbern zum Teil sehr deutliche finanzielle Nachteile. Gleichzeitig bestanden für Unternehmen, die knapp über dieser Grenze lagen, Anreize, Effizienzpotenziale nicht zu realisieren, weil hierdurch der Anspruch auf (Teil-)Privilegierung erloschen wären. Bei dem wird künftig mit einem gleitenden Einstieg und einem stufenweisen Verlauf der Begünstigung begegnet. Diese Anpassung führt zudem dazu, dass der überwiegende Teil der bislang mit einem 10%-igen Selbstbehalt teilprivilegierten Nutznießer

---

<sup>2</sup> Zur Umsetzung dieser Anforderung gibt es ein BAFA-Merkblatt IIA1, das im Internet herunter geladen werden kann: [http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere\\_ausgleichsregelung\\_eeg/merkmale/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/merkmale/index.html).

der BesAR künftig finanziell etwas besser gestellt wird als nach der bisher geltenden Regelung.

2. Durch eine **Absenkung der Schwellenwerte** wurde der Kreis möglicher Begünstigter auf den stromintensiven Mittelstand ausgeweitet. Der jährliche Mindeststrombezug, ab dem eine (Teil)Privilegierung möglich ist, beträgt nunmehr 1 GWh (früher 10 GWh), und die erforderliche Stromintensität (Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007) wurde von 15 % auf 14 % gesenkt. Wurden diese Schwellenwerte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erreicht, gilt für den Begrenzungszeitraum folgende Staffelungsregelung:<sup>3</sup>

- Für den Strombezug bis 1 GWh ist die volle EEG-Umlage zu zahlen.
- Für den Strombezug über 1 GWh bis einschließlich 10 GWh beträgt die EEG-Umlage 10 % ihrer regulären Höhe.
- Für den Strombezug über 10 GWh bis einschließlich 100 GWh wird sie dann auf 1 % ihres regulären Wertes begrenzt.
- Für den Strombezug über 100 GWh muss 0,05 ct/kWh gezahlt werden.
- Für Unternehmen, die eine Stromabnahme von mindestens 100 GWh pro Abnahmestelle sowie eine Stromintensität von mindestens 20% aufweisen, besteht die bisherige Regelung weiter. Ihre EEG-Umlage wird auf 0,05 ct/kWh für ihren gesamten Strombezug an den begünstigten Abnahmestellen begrenzt.
- Für Schienenbahnen schreibt das EEG 2012 die bisherige Regelung des EEG 2009 nunmehr in einem eigenen Paragraphen fort (Mindestabnahme von 10 GWh für Fahrstrom und ein 10%-iger Selbstbehalt für den Stromverbrauch im Begrenzungszeitraum).

---

<sup>2</sup> Vgl. § 41 EEG 2012; Die Strommenge bis einschließlich 1 GWh pro Jahr ist mit der regulären EEG-Umlage abzunehmen.



3. Schließlich wurde der **Kreis möglicher Antragsteller** aus dem produzierenden Gewerbe **eingeschränkt**. Künftig sind neben den Schienenbahnen nur noch Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus antragsberechtigt.<sup>4</sup> Gleichzeitig wurden verschiedene Begriffe (z. B. Gewerbe, Unternehmen, neu gegründete Unternehmen, selbstständige Unternehmensteile) neu definiert. Damit soll dem Trend zur missbräuchlichen Inanspruchnahme der Regelung (zum Beispiel Ausgliederung energieintensiver Teilbereiche in gesonderte Unternehmen bzw. Unternehmenseinheiten; Contractingmodelle) entgegengewirkt werden.

Durch die Neuregelung können z. B. Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, die nach dem EEG 2009 die BesAR in Anspruch nehmen konnten, ab 2013 nicht mehr von dieser Regelung profitieren. Allerdings ist z.B. der Braunkohletagebau – anders als Braunkohlekraftwerke - in der amtlichen Statistik nicht der Energiewirtschaft, sondern der Bergbaubranche und damit dem produzierenden Gewerbe zugeordnet, so dass er auch künftig von der Regelung profitiert.

Die in der öffentlichen Diskussion häufig genannten Golfplätze, Hotels und Spielcasinos können grundsätzlich keine Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der BesAR in Anspruch nehmen, da sie nicht zum produzierenden Gewerbe gehören. Das BAFA hat die Liste der 2012 begünstigten Unternehmen geprüft und keine Hinweise auf derartige Fälle gefunden. Allerdings kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass ein stromintensives Unternehmen auf seinem Werksgelände Einrichtungen betreibt (z.B. Kühlschränke oder eine Sauna für seine Beschäftigten), die nicht produktionsrelevant, aber im Ergebnis von der EEG-Umlage befreit sind. Falls es solche Fälle geben sollte, ist deren Stromverbrauch im Vergleich zum Stromverbrauch der eigentlichen Produktion verschwindend gering, so dass daraus keine nennenswerte Belastung der übrigen Stromverbraucher resultiert. Zudem würde eine Eliminierung dieser geringen Stromverbräuche in keinem Verhältnis zu dem dazu erforderlichen Aufwand bei der Bewilligungsbehörde stehen.

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu § 3 Nr. 14 EEG 2012: Nur Unternehmen, die mit ihren Abnahmestellen dem verarbeitenden Gewerbe (Abschnitt C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) oder dem Abschnitt B (Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden) angehören, sind nunmehr antragsberechtigt.

### **2.3 Internationaler Wettbewerb**

Die BesAR zielt darauf ab, Belastungen der Unternehmen zu vermeiden, die im internationalen Wettbewerb stehen. Unternehmen befinden sich in einem internationalen Wettbewerbsverhältnis, wenn sie auf ausländischen Märkten mit anderen Unternehmen konkurrieren müssen, aber auch wenn sie auf den Märkten in Deutschland mit ausländischen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

Allerdings ist eine zweifelsfreie, einfach administrierbare und gegebenenfalls auch gerichtlich leicht nachprüfbare Definition von internationaler Wettbewerbsfähigkeit schwierig. Das EEG geht daher vereinfachend davon aus, dass Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe und dem Bergbau grundsätzlich im internationalen Wettbewerb stehen. Für diese Unternehmen erfolgt eine Privilegierung, durch die BesAR, wenn die Stromkosten für sie von besonderer Relevanz sind. Dies ist gemäß EEG der Fall, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind.

### **3. Ergebnisse für 2012 und Ausblick auf 2013**

Kapitel 3 stellt die aktuellen Zahlen zum Umfang der Anträge auf Begrenzung sowie der privilegierten Strommenge dar.

#### **3.1 Anträge auf Privilegierung**

Die Gesamtzahl der antragstellenden Unternehmen und selbstständigen Unternehmensteile steigt im Vergleich zum Vorjahr für das Begrenzungsjahr 2013 von 822 auf 2.055 und damit auf etwa das Zweieinhalbfache. Dies liegt an der oben angesprochenen letzten Novelle, in deren Rahmen die Schwellenwerte abgesenkt und damit der Kreis der Begünstigten auf den stromintensiven Mittelstand ausgeweitet wurde. Die auf diese zusätzlich antragsberechtigten Abnahmestellen entfallende privilegierte Strommenge beträgt jedoch nur 5,2 TWh, weil es sich im Durchschnitt um deutlich kleinere Unternehmen bzw. Unternehmen mit geringerem Stromverbrauch als die bisher begünstigten Unternehmen handelt.

Insgesamt wurden für 2013 im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung Anträge mit einer Strommenge von rund 107 TWh gestellt. Davon entfallen rund 101 TWh auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes (1.999 Unternehmen mit 3.128 Stromabnahmestellen). Dies bedeutete einen erheblichen Zuwachs von 26 % im Vergleich zu 2011 (80.956 GWh). Neben der Ausweitung der BesAR auf den Mittelstand und dem Ausschluss der anspruchsberechtigten Energie- und Wasserversorgungsunternehmen hat z. B. die konjunkturelle Entwicklung zu dem Anstieg beigetragen. Zudem wurde in den letzten Jahren auch unabhängig von Konjunkturreffekten eine kontinuierliche Antragssteigerung beobachtet, was u. a. daran liegen könnte, dass Unternehmensstrukturen im Hinblick auf die Regelung optimiert werden.

Ein leichter Zuwachs zeigt sich auch bei den Unternehmen, die Schienenbahnen betreiben. So wurde für das Begrenzungsjahr 2013 von 56 Unternehmen mit einer Fahrstrommenge von rund 5,4 TWh ein Antrag gestellt. Im Vorjahr waren es 51 Unternehmen mit einer Fahrstrommenge von 5.294 GWh.

### 3.2 Privilegierte Strommenge

Im Antragsverfahren 2012 nach §§ 40 ff. EEG für das Begrenzungsjahr 2013 hat das BAFA eine Strommenge von insgesamt 93.596 GWh als privilegiert anerkannt und entsprechende Begrenzungsbescheide versandt. Hiervon entfallen etwa 95 Prozent (88.764 GWh) auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die restlichen fünf Prozent (4.833 GWh) auf Schienenbahnen. Die Ablehnungsquoten, bezogen auf die antragstellenden Unternehmen, schwankten in den vergangenen Antragsjahren zwischen rund 4% und 10%. Im Antragsjahr 2012 betrug die Ablehnungsquote rund 19%. Hintergrund ist, dass insbesondere bei den Erstantragstellern im Vergleich zu den bisher schon begünstigten Unternehmen eine deutlich höhere Ablehnungsquote zu verzeichnen war.

Nachdem die tatsächliche Inanspruchnahme der BesAR zunächst für einige Jahre etwas über den privilegierten Mengen gelegen hatte,<sup>5</sup> kam es 2009 infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise zu einer stark gegenläufigen Entwicklung. Dies spiegelt sich auch 2010 und 2011 wider: Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber hatten für 2011 in ihrer am 15.10.2010 veröffentlichten Prognose der EEG-Umlage die nach §§ 40 ff. EEG privilegierte Strommenge zunächst mit 74.730 GWh angesetzt. Die Mitte Juli 2012 veröffentlichte, geprüfte EEG-Endabrechnung des Jahres 2011 zeigte dann allerdings, dass mit der wieder angesprungenen Konjunktur auch die BesAR mit 85.118 GWh deutlich stärker als erwartet in Anspruch genommen wurde. Gerade vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die privilegierte Strommenge im Jahr 2012 wohl über den im Herbst 2011 vorgelegten Prognosen der ÜNB von 84.727 GWh liegen wird.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Einen Überblick zu den Ergebnissen der Bescheidverfahren der BesAR zwischen 2003 und 2010 bietet ein wissenschaftliches Vorhaben, das BMU im Vorfeld des EEG-Erfahrungsberichts 2011 vergeben hatte; abrufbar unter [http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg\\_eb\\_2011\\_recht\\_bf.pdf](http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_eb_2011_recht_bf.pdf).

<sup>6</sup> Die genannten ÜNB-Prognosen sowie die hierzu jeweils herangezogenen wissenschaftlichen Untersuchungen sind umfassend dokumentiert unter <http://www.eeg-kwk.net>. Für die Kalkulation der EEG-Umlage 2013 haben die ÜNB eine privilegierte Strommenge von 96.225 GWh zugrunde gelegt.

	Antragsverfahren für die Begrenzung in 2013	Zum Vergleich: Ergebnis der Bescheidverfahren für die Begrenzung in			
		2012	2011	2010	2009
gestellte Anträge (z. T. für mehrere Abnahmestellen)	2.055	822	653	595	540
zurückgezogene bzw. abgelehnte Anträge (einschl. Teilab- lehnungen und Teilrücknahmen für einzelne Abnahmestellen)	537	108	67	29	49
bewilligte Begrenzungsbescheide	2.245	979	818	754	695
begünstigte Unternehmen und Unternehmenseile; davon	1.677	734	603	566	507
- produzierendes Gewerbe	1.624	683	554	517	458
- Schienenbahnen	53	51	49	49	49
privilegierte Strommenge [GWh] davon	93.596	85.402	75.974	83.171	79.237
- produzierendes Gewerbe	88.764	80.956	71.784	78.774	74.852
- Schienenbahnen	4.833	4.446	4.190	4.397	4.385
Inanspruchnahme [GWh] Ist-Werte (EEG-Jahresabrechnung, die Mitte des Folgejahres vorliegt)			85.118	80.665	65.023
Schätzung (ÜNB-Prognose zur EEG-Umlage, veröffentlicht jeweils zum 15.10. des Vorjahres)	96.225	84.727	74.730	67.886	

**Tabelle 1: Übersicht über die Bescheidverfahren nach §§ 40 ff. EEG**

(Stand 26.02.2013; Quelle: BAFA)

## **4. Struktur der antragstellenden Unternehmen**

Kapitel 4 zeigt für das Antragsverfahren für 2013 die Verteilung der privilegierten Unternehmen auf Branchen- und Landesebene auf. Weiterhin wird auf die Nutzung verschiedener Energiemanagementsysteme eingegangen und die Arbeitsplätze der Unternehmen gezeigt.

### **4.1 Branchenverteilung**

Tabelle 2 zeigt die Branchenverteilung der Unternehmen, die für das Jahr 2013 von der Zahlung der EEG-Umlage teilweise befreit worden sind.<sup>7</sup> Die Spannbreite des privilegierten Stromverbrauches liegt dabei noch deutlich höher, als dies die gezeigten Durchschnittswerte nahelegen. So weisen einzelne begünstigte Unternehmen aus den Branchen Aluminium und Chemie einen Stromverbrauch von jeweils mehreren Tausend GWh pro Jahr auf.

Mit rund 56 GWh pro Jahr liegt der privilegierte Letztverbrauch eines durchschnittlichen Nutznießers der BesAR im Jahr 2013 bei etwa 48% des Durchschnittswertes des privilegierten Letztverbrauchs des Vorjahres (116 GWh pro Jahr). Hier zeigt sich, dass durch die EEG-Novelle 2012 überwiegend kleine Unternehmen bzw. Stromabnahmestellen mit geringerem Stromverbrauch zusätzlich von der Regelung profitieren können. Auf die drei energieintensiven Branchen

- *Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen sowie Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen,*
- *chemischen Industrie und*
- *Papiergewerbe*

---

<sup>7</sup> Weitere Informationen siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Josef Fell, Oliver Krischer, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Besondere Ausgleichsregelung), Bundestagsdrucksache 17/10421.

entfallen 18 % der privilegierten Unternehmen, die allerdings mit 61 % mehr als die Hälfte der gesamten begünstigten Strommenge ausmachen.

<b>Branche</b>	<b>Anzahl Unternehmen / selbstständige Unternehmens-teile</b>	<b>Privilegierter Letztverbrauch [GWh]</b>	<b>privilegierter durchschnittlicher Letztverbrauch pro Unternehmen [GWh]</b>
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	146	24.532	168
Papiergewerbe	103	13.027	126
Erzeugung/ erste Bearbeitung von NE-Metallen	33	10.420	316
Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	23	8.968	390
Schienenbahnen	53	4.833	91
Herstellung von Zement	24	3.647	152
Holzgewerbe (ohne Möbel)	87	2.776	32
Metallerzeugung und -bearbeitung	133	4.185	31
Ernährungsgewerbe	274	3.719	14
Textilgewerbe	45	743	17
Kunststoff / Gummi	252	2.977	12
Glas	59	2.370	40
sonst. Branchen	445	11.399	26
<b>Summe</b>	<b>1.677</b>	<b>93.596</b>	<b>56</b>

**Tabelle 2: Branchenverteilung der begrenzten Unternehmen**

(Stand 26.02.2013; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

## 4.2 Verteilung auf Landesebene

Mit Blick auf die Verteilung auf Landesebene zeigt sich, dass rund ein Drittel der privilegierten Strommenge auf Unternehmen in Nordrhein-Westfalen entfällt, aber auch Bayern und Niedersachsen weisen bezüglich der positiv beschiedenen Anträge wie auch der privilegierten Strommenge hohe Anteile auf (vgl. Tabelle 3).

<b>Bundesländer</b>	<b>Anzahl Unternehmen / selbstständige Unternehmens-teile</b>	<b>privilegierter Letztverbrauch [GWh]</b>	<b>privilegierter durchschnittlicher Letztverbrauch pro Unternehmen [GWh]</b>
Baden-Württemberg	217	6.558	30
Bayern	268	12.105	45
Berlin	21	1.004	48
Brandenburg	82	5.436	66
Bremen	12	170	14
Hamburg	18	4.025	224
Hessen	92	4.927	54
Mecklenburg-Vorpommern	43	785	18
Niedersachsen	192	10.434	54
Nordrhein-Westfalen	391	29.892	76
Rheinland-Pfalz	87	3.364	39
Saarland	28	1.226	44
Sachsen	151	4.371	29
Sachsen-Anhalt	136	5.212	38
Schleswig-Holstein	40	1.675	42
Thüringen	121	2.412	20
<b>Summe</b>	<b>1.899</b>	<b>93.596</b>	<b>49</b>

**Tabelle 3: Privilegierungen nach Bundesland<sup>8</sup>**

(Stand 26.02.2013; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

### 4.3 Energiezertifizierungen

Seit dem Antragsjahr 2009 müssen Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 GWh das Vorhandensein von Energiemanagementsystemen nachweisen, wenn sie die BesAR in Anspruch nehmen wollen. Von den Unternehmen mit positiv beschiedenen Abnahmestellen gaben 890 an, dass sie über insgesamt 1.096 Systeme verfügen, mit denen Energieverbrauch und Minderungspotenziale erhoben und bewertet worden sind. Davon entfallen 57 auf zertifizierte Systeme

---

<sup>8</sup> Die Summe (1.899) weicht von der Anzahl der begünstigten Unternehmen/Unternehmensteile (1.677) ab, da einige Unternehmen in mehreren Bundesländern, d. h. an unterschiedlichen Abnahmestellen die BesAR in Anspruch nehmen werden.



nach EMAS, 422 auf EN 16001 / ISO 50001, 116 auf ISO 14001 und 501 auf die „Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“.

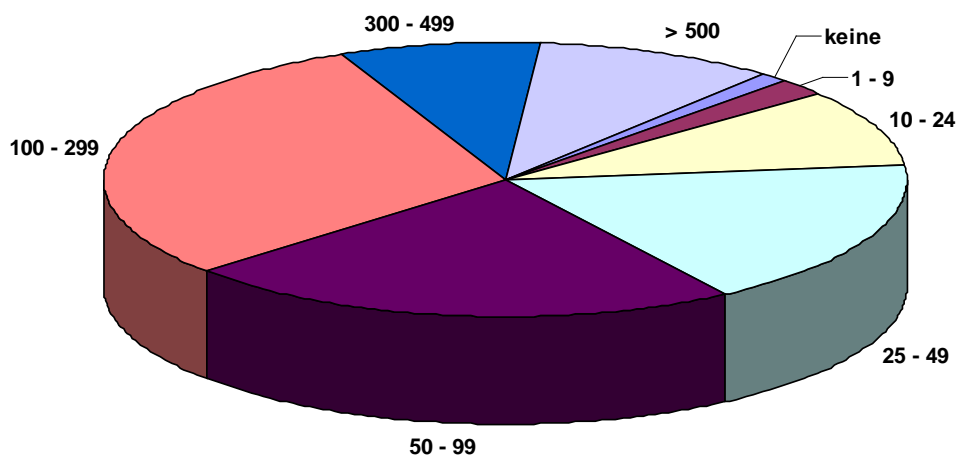
Art des nachgewiesenen Energiemanagementsystems	2012	2013
EMAS	50	57
EN 16001 / 50001	14	422
ISO 14001	66	116
„Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“	690	501

**Tabelle 4: Art der Energiezertifizierungen von privilegierten Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 GWh**

(Mehrfachnennungen sind möglich; Stand 26.02.2013; Quelle: BAFA)

#### 4.4 Beschäftigte

**Abbildung 2** zeigt, dass rund 70% der antragstellenden Unternehmen 50 Beschäftigte (ohne Leiharbeitnehmer) und mehr aufweisen. In den stromintensiven Unternehmensbereichen, die von der BesAR voraussichtlich in 2013 profitieren werden, gibt es grob geschätzt insgesamt zwischen 300.000 und 400.000 Beschäftigte.



**Abbildung 2: Beschäftigtengrößenklassen der privilegierten Unternehmen**

(Stand: 26.02.2013; Quelle: BAFA)

## 5. Verteilungswirkung

Kapitel 5 stellt abschließend dar, wie sich die BesAR auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt.

Die **EEG-Umlage 2012** betrug 3,592 ct/kWh. Ohne die Besondere Ausgleichsregelung wäre nur eine Umlage von 2,964 ct/kWh erforderlich gewesen. Daraus ergibt sich für die übrigen Stromverbraucher (nicht begünstigte Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungsunternehmen, öffentliche Stellen sowie private Haushalte) eine zusätzliche Belastung von **rund 2,5 Mrd. Euro** bzw. eine Belastung der EEG-Umlage von 0,628 ct/kWh.<sup>9</sup>

Am 15.10.2012 haben die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage für das Jahr 2013 veröffentlicht. Sie beträgt 5,277 ct/kWh. Unter Berücksichtigung der hierzu verwendeten Annahmen ergibt sich für 2013 für die übrigen Stromverbraucher eine zusätzliche Belastung von **rund 4 Mrd. Euro**.<sup>10</sup> Davon entfallen rund 1,5 Mrd. Euro auf die nicht privilegierten Unternehmen des Industrie- und Verkehrssektors sowie jeweils rund 1,2 bis 1,3 Mrd. Euro auf die Sektoren „Gewerbe, Handel, Dienstleistung“ bzw. Privathaushalte.

Durch die mit der EEG-Novelle 2012 eingeführte Absenkung der Grenzwerte von 10 auf 1 Gigawattstunde (GWh) und von 15% auf 14% beim Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung wurde eine Strommenge von 5,2 TWh mit einem Entlastungsvolumen von rund 260 Mio. € zusätzlich privilegiert. Gleichzeitig sind durch die EEG-Novelle 2012 Wasser- und Energieversorger sowie zum Teil Recyclingunternehmen nicht mehr anspruchsberechtigt. Dies führt dazu, dass in Vergleich zu 2012 eine Strommenge von

---

<sup>9</sup> Grundlage der Berechnung ist u. a. die Annahme der ÜNB, dass die BesAR 2012 in einem Umfang von etwa 85 TWh in Anspruch genommen wird. Diese stützt sich auf ein Gutachten der Prognos AG für die ÜNB, abrufbar unter [http://www.eeg-kwk.net/de/file/Letztverbrauch\\_2012\\_111012.pdf](http://www.eeg-kwk.net/de/file/Letztverbrauch_2012_111012.pdf) und entspricht in etwa den vom BAFA ermittelten Daten. Hätte für diese Strommenge die volle EEG-Umlage gezahlt werden müssen, so hätte die Umlage statt 3,592 ct/kWh nur 2,964 ct/kWh betragen. Diese „fiktive“ Umlage multipliziert mit der privilegierten Strommenge ergibt die gesamte Begünstigungswirkung.

<sup>10</sup> Grundlage der Berechnung ist u. a. die Annahme der ÜNB, dass die BesAR 2013 in einem Umfang von etwa 96 GWh in Anspruch genommen wird. Diese stützt sich auf ein Gutachten der Prognos AG für die ÜNB, abrufbar unter [http://www.eeg-kwk.net/de/file/Letztverbrauch\\_2012\\_111012.pdf](http://www.eeg-kwk.net/de/file/Letztverbrauch_2012_111012.pdf).

rund 1,8 TWh weniger privilegiert wurde. Daraus ergibt sich durch die Änderungen im EEG 2012 eine Nettozusatzbelastung von rund 3,4 TWh bzw. 170 Mio. €.

Die BesAR belastet die EEG-Umlage 2013 mit gut 1 ct/kWh. Dies ist gegenüber 2012 ein Anstieg um rund 0,4 ct/kWh. Allerdings sind davon netto nur 0,04 ct/kWh auf die Änderungen im EEG 2012 zurückzuführen, die übrigen 0,36 ct/kWh resultieren im Kern aus den gestiegenen EEG-Differenzkosten.